

Über die Vor- und Nachteile von Bischofsgeschichte als Bistumsgeschichte ist Grundsätzliches bereits gesagt worden (vgl. Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 8, 1989, S. 79–93); dennoch muß man der Verfasserin angesichts der schwierigen Urkundensituation (siehe oben) Respekt zollen. Die vorhandenen gedruckten Quellen sind umfassend berücksichtigt. Ergebnisse: Die Arbeit überzeugt in der Beschreibung der Auswirkungen des Investiturstreits, etwa bei Bischof Ulrich (lange Vakanz vor seiner Wahl, Widerstand in Teilen seiner Diözese) mit den Folgen für seine Klosterpolitik. Hier war ein Wirken im Sinne der Kirchenreform nur noch sehr begrenzt möglich, was einen gravierenden Einschnitt bedeutete, spielten doch gerade Klöster und Pfarreien bei Ulrichs Vorgänger eine wesentliche Rolle bei der Verwirklichung reformpolitischer Ziele. Auch die Bedeutung der Passauer Bischöfe für die Reichsgeschichte des 12. Jahrhunderts ist durch diese Arbeit besser zu erkennen. Die Beweisführung, daß sowohl Konrad III. als auch Friedrich I. daran interessiert waren, den Passauer Bischofsstuhl in den Händen von zuverlässigen Gewährsleuten zu wissen (S. 177), ist gut nachvollziehbar (hätte aber etwas gestrafft werden können, da in der Forschung nicht umstritten). Im Rahmen der Administration des Bistums versuchten die Bischöfe durch geschickte Personalpolitik, Gegensätze zu entschärfen, etwa indem sie zwischen Domkapitel und bischöflicher Kapelle personelle Querverbindungen knüpften; ebenso wurden führende Positionen Passauer Eigenklöster mit bischöflichen Kapellänen besetzt. Wichtig ist allerdings auch die Beobachtung, daß derartige Eingriffsmöglichkeiten im Laufe der Zeit deutlich geringer wurden. Die ein wenig summarisch wirkenden, wegen der Quellenlage aber wohl nicht anders machbaren Beschreibungen der Pfarreien werden in einer Zusammenfassung ausgewertet und dürften ortsgeschichtlichen Fragestellungen neue Hinweise geben. Zur Bedeutung der bischöflichen Ministerialität wäre zu bemerken, daß es hier Parallelen zu anderen Bistümern gibt, auf die man hätte hinweisen können, so etwa bei der Feststellung, daß die Richter der Stadt Passau im 12. Jahrhundert aus der Ministerialität stammen und daher »nicht zu Vertretern von kommunalen Bestrebungen« (S. 326) wurden.

Mit ihrer umfassenden Auswertung des bisher zugänglichen Quellenmaterials leistet Zurstraßen einen wichtigen Beitrag zur Geschichte des Bistums Passau im 12. Jahrhundert. Und soviel darf bereits gesagt werden: trotz des Untertitels »Vorarbeiten zu den Regesten der Passauer Bischöfe« wird man auch nach Erscheinen derselben weiterhin auf ihre Dissertation zurückgreifen. – Ein Orts- und Personenregister schließt die Studie ab.

*Detlev Zimpel*

Die *Legenda aurea* des Jacobus de Voragine. Aus dem Lateinischen übersetzt von RICHARD BENZ. 11. Auflage, Gerlingen: Verlag Lambert Schneider 1993. XL und 1027 S. Ln. DM 49,80.

Der Dominikaner Jacobus de Voragine (1228/29–1298), seit 1292 Erzbischof von Genua, schrieb (wohl vor 1267) die »*Legenda Sanctorum in uno volumine*«, die schon bald als »*Legenda aurea*« bekannt wurde. Diese Sammlung von Heiligenlegenden, aber auch kurzen Betrachtungen über Heilsereignisse, Glaubensgeheimnisse und kirchliche Hochfeste (zum Beispiel Fronleichnam, Fastenzeit, Karfreitag, Mariä Verkündigung, Mariä Geburt, Adventszeit, Bittgänge, Kreuzerhöhung, Kirchweihe) fand eine heute kaum mehr vorstellbare Verbreitung. Bekannt wurden bis jetzt ungefähr 1000 mittelalterliche Handschriften und 97 Inkunabeldrucke in lateinischer Sprache; dazu kommen zahlreiche Übersetzungen ins Französische, Englische, Niederländische, Italienische usw. Die älteste der deutschen Übersetzungen dürfte die sogenannte »elsässische« *Legenda aurea* sein, die wohl noch aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammt. Sie wurde kürzlich kritisch von *Ulla Williams* und *Werner Williams-Krapp* ediert (Tübingen: Max Niemeyer-Verlag 1980–1990). Daß das Werk auch in der Gegenwart noch gerne gelesen wird, zeigt die Übersetzung von Richard Benz, die 1993 in 11. Auflage (seit 1955) erschienen ist.

Ein Buch, das so oft abgeschrieben, gedruckt und wohl gelesen wurde und wird, verdient einen dreifachen Hinweis:

1. Die *Legenda aurea* war ein lebendiges Buch, das heißt sie wurde nicht nur rezipiert; zahlreiche Ergänzungen zum ursprünglichen Text (neue Legenden), unzählige Textvarianten und die vielen Versionen mancher Legenden oder Legendengruppen zeigen, daß sich die Gläubigen bei der Weitergabe ständig mit dem Inhalt auseinandergesetzt haben.

2. Das Buch muß einen ungeheuren Einfluß gehabt haben. Es wäre reizvoll, einmal die Überlieferungsdichte anderer theologischer Werke (die Bibel eingeschlossen) des Mittelalters damit zu vergleichen. Wir könnten dann zuverlässiger sagen, was damals die »Basis« wirklich geglaubt und verehrt hat. Nicht die gelehrte Theologie in erster Linie, sondern solches Legendengut wurde vom lesenden Publikum als

Normen für Glauben und Leben übernommen, wengleich viele Vorbilder (durch Übersteigerungen des Verfassers) kaum realisierbar waren. Wer der Wirkungsgeschichte der Theologie und den Inhalten des »religiösen Lebens« im Mittelalter nachspürt, darf an solchen Zeugen nicht vorübergehen. Schon die Quantität der Überlieferungen zwingt zur Auseinandersetzung. Utopische Wunschbilder vom kirchlichen Denken und Handeln in der Vergangenheit helfen nicht weiter. Die *Legenda aurea*, ihre Überlieferungsstränge, ihre Textgeschichte und die Geschichte ihrer Rezeption sind ein gutes Objekt für Forschungen über die Mentalitäten der Volksfrömmigkeit.

3. Weithin unbekannt ist, ob und wie die *Legenda aurea* in die Volksfrömmigkeit der Barockzeit hineingewirkt hat. Einflüsse, aber auch neue Akzente bei der Weitergabe und Umsetzung sind nicht auszuschließen.

*Rudolf Reinhardt*

MICHAEL KISSENER: Ständemacht und Kirchenreform. Bischöfliche Wahlkapitulation im Nordwesten des Alten Reiches 1265–1803 (Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF Bd. 67). Paderborn: Schöningh 1992. 318 S. Kart. DM 68,-.

Die vorliegende Untersuchung geht neue Wege. Sie ist, anders als die bisherigen Behandlungen von Wahlkapitulationen, einem komparatistischen Ansatz verpflichtet. Objekt des Vergleichs sind die Bistümer der vormaligen Kölner Kirchenprovinz: Köln, Münster, Osnabrück, Minden, in Form von Exkursen auch Lüttich und Utrecht. Damit wurde die kirchliche Einteilung für ein Phänomen gewählt, das – wie aus dem weiteren Gang der Untersuchung hervorgeht – in überwiegendem Maße auf die Regelung von Belangen des weltlichen Territoriums abgestellt ist (dies gilt im übrigen auch für die Haltung gegenüber der reformatorischen Bewegung) und damit in erster Linie das Erz- beziehungsweise Hochstift, weniger jedoch das Bistum als kirchliche Organisationseinheit betrifft. Auch machen bestimmte Formen von Verflechtungen – Mehrfachpräbendierungen oder etwa die sich seit dem 16. Jahrhundert häufenden Kumulationen bischöflicher Würden – bekanntlich vor den Grenzen der Kölner Kirchenprovinz nicht halt. Unterschiedlich ist der Stand der Überlieferung – für die Mehrzahl der Untersuchungsobjekte durchaus zufriedenstellend, für Minden und Utrecht eher schütter. Daß Lüttich, wo die Quellen seit 1581 wieder reichlicher fließen, lediglich im Anhang behandelt wird, ist angesichts des auf die Kölner Kirchenprovinz im ganzen abgestellten Konzepts zu bedauern.

Daß Wahlkapitulationen nicht isoliert von den übrigen Gegebenheiten territorialer »Verfaßtheit« gesehen werden können, ergibt sich allein schon daraus, daß sie zu einem Gutteil Fragen der politischen Machtverteilung, aber auch materieller Besitzstände zum Gegenstand haben. So ist es nur folgerichtig, daß sich der Verfasser in besonderem Maße die Frage nach der »Verwurzelung in den territorialen Verfassungsverhältnissen« (S. 13) stellt, nach der Einbindung von Wahlgedingen in »Landesfreiheiten« im engeren Sinne, waren doch die in Frage stehenden Domkapitel voll in das landständische System integriert. Es ist zweifellos so gewesen, daß verbrieft Landesfreiheiten wie das Münster'sche Landesprivileg von 1309 oder die kölnische Erblandesvereinigung von 1463 geeignet waren, die Position des Domkapitels als potentieller Gegenpart des geistlichen Regenten zu stützen. Damit ist freilich das Verhältnis von Wahlkapitulation und Landesprivileg, und generell von Domkapitel und Landständen, noch lange nicht hinreichend umschrieben. Wie am Beispiel Kölns zu ersehen ist, ließen sich die übrigen Stände beileibe nicht ohne weiteres in das Schlepptau der Kapitelsinteressen nehmen – weder bei den beiden Reformationsversuchen des 16. Jahrhunderts noch auch bei den im 18. Jahrhundert dominierenden Steuerdifferenzen. Auch wäre zu bedenken, daß die, lediglich 1550 um konfessionelle Bestimmungen ergänzte, rheinische Erblandesvereinigung im Gegensatz zu den Wahlgedingen ein zu starres Instrument war, um auf die Herausforderungen neuer Entwicklungen wie etwa die Formierung von Zentralinstanzen angemessen zu reagieren. Daß die Domkapitel auch da, wo wie in Osnabrück und Minden keine eigentlichen Landesverträge bestanden, nicht ohne Rücksicht auf die übrigen Landstände agieren konnten, zeigen die wiederholten Versuche von Ritterschaft und Bischofsstädten, auf Bischofswahl, Wahlkapitulationen und Sedisvakanz Einfluß zu nehmen.

Sehr verdienstlich erscheint, daß deutlich gemacht wird, wie sich unter dem gängigen Sammelbegriff »Wahlkapitulation« beziehungsweise »Wahlgedinge« unterschiedliche Inhalte verbergen: ältere »Juramente« wie in Münster, Osnabrück und Minden, aber auch in Utrecht, Zusatzjuramente und Wahlkapitulationen im engeren Sinne, wie sie in Köln schon seit 1414 allein begegnen, in Münster und Osnabrück jedoch erst seit 1532 die zur Erstarrung tendierenden »Juramente« zu überlagern beginnen und denen